

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

---

**Nr. 190**

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. S. 949. — Bekanntmachung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. S. 949. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. S. 950.

---

(Nr. 5398) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Norwegen für Patente die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht am 29. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zum 31. Dezember 1916 zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind; darüber hinaus sind weitere Verlängerungen, höchstens um je sechs Monate, vorbehalten.

Berlin, den 18. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

---

(Nr. 5399) Bekanntmachung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. Vom 23. August 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzischen, Klippfischen und Fischrogen vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) bestimme ich:

Reichs-Gesetzbl. 1916.

215

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1916.

I

§ 8 der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 238) erhält folgenden Absatz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 23. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich

---

(Nr. 5400) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 22. August 1916.

**A**uf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

I

In die Stelle von § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) tritt folgende Vorschrift:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die berechnigte Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung der Gesellschaft dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 22. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich

---

---

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.  
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.